

Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes Leverkusen der Kleingärtner e.V.

Anwendungsbereich

1. Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Vereins.

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

1. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Schlichtungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, wobei jeweils 3 den Schlichtungsausschuss bilden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit Mitglieder eines Vorstandes der angeschlossenen Kleingärtnervereine sein oder über eine langjährige, vereinsrechtliche und kleingärtnerische Erfahrung verfügen.
3. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen **nicht** dem Verein einer streitenden Partei angehören.
4. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
5. Das Ablehnungsgesuch muss beim Schlichtungsausschuss binnen **1 Woche** nach Zustellung der Ladung schriftlich eingereicht und begründet werden. Danach gilt die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses von den Beteiligten als anerkannt.
6. Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wirkt an Stelle des abgelehnten Mitglieds der von der Mitgliederversammlung bestimmte Vertreter mit.
7. Der Beschluss ist **nicht** anfechtbar.
8. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht möglich.

Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

Verfahrensfragen

1. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann durch den Vereinsvorstand und von jedem Mitglied gestellt werden und ist schriftlich an den Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. zu richten, der die Weiterleitung an den Schlichtungsausschuss unverzüglich vorzunehmen hat.

2. Nach Eingang des Antrages beim Schlichtungsausschuss legt dieser einen angemessenen Vorschuss (Kosten für Zeugen, Fahrtkosten, evtl. Sachverständigenkosten usw.) fest, welcher durch den Antragsteller zu leisten ist.
3. Aus dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens müssen die Vorwürfe im Einzelnen deutlich hervorgehen. Beweise, Schriftstücke, Urkunden usw. sind aufzuführen und dem Schlichtungsausschuss in Fotokopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
4. Der Schlichtungsantrag nebst Beweisen ist durch den Schlichtungsausschuss der beklagten Partei - mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zu dem anstehenden Sachverhalt - zuzustellen.
5. Die Zustellung aller Schriftstücke erfolgt durch Einschreiben/Rückschein. Die Zustellung gilt auch als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben wurde.
6. Kann die beklagte Partei unter der zuletzt gegenüber dem Verein angegebenen Anschrift nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als vollzogen, wenn die Sendung beim zuständigen Postamt für die Dauer der Hinterlegungsfrist hinterlegt war.
7. Für die Rückäußerung der beklagten Partei ist eine **Frist von 3 Wochen** ab Datum der Zustellung zu setzen.
8. Nach fristgerechtem Eingang der Stellungnahme der beklagten Partei ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung der unterschiedlich dargestellten Sachverhalte durch den Schlichtungsausschuss zu prüfen und ggf. zu ermitteln. Aus dieser Prüfung ergibt sich ggf. die Notwendigkeit
 - a. der Hinzuziehung von Zeugen und ggf. Sachverständige beider Parteien
 - b. Einblick in Bücher und Verzeichnisse des Vereins oder der Parteien zu nehmen, die zur Klärung der Sachverhalte beiträgt.

Einladung

1. Der Schlichtungsausschuss setzt nach Prüfung des Sachverhaltes Tag und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Parteien und Zeugen, wobei zwischen Ladung und Verhandlungstermin eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen soll. Die Frist kann nur im Einverständnis mit den Parteien verkürzt werden.
2. Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind **nicht** öffentlich.
3. Ladungen ergehen durch **Einschreiben mit Rückschein**. Sie müssen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Verhandlung
 - b. Besetzung des Schlichtungsausschusses (Benennung der Schlichter)
 - c. Den Hinweis, dass sich die Parteien ohne mündliche Verhandlung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können
 - d. Die Frist, in der die Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Entscheidung einzugehen hat
 - e. Den Hinweis, sofern eine Frist oder der Verhandlungstermin versäumt wird, so wird deren Versäumnis ihnen zugerechnet bzw. ohne deren Anwesenheit entschieden

Verhandlung

1. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
2. Die Parteien können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich aufgenommen werden.
3. An Anträge der Parteien ist der Schlichtungsausschuss **nicht** gebunden.
4. Sofern zwischen den Parteien kein Vergleich möglich ist, entscheidet der Schlichtungsausschuss durch einen Spruch, welcher neben den Entscheidungsgründen auch eine Darstellung des Sachverhaltes enthält.
Mit dem Spruch entscheidet die Schlichtungskommission auch über die endgültige Kostenverteilung. Die Schlichtungskommission orientiert sich hier an den §§ 91 ff. ZPO.

Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch bzw. die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekannt zu geben und in schriftlicher Form vom Schlichtungsausschuss unterschrieben den Parteien innerhalb von **3 Wochen per Einschreiben/Rückschein** zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist **kein** Einspruch möglich.
3. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.

Vorstehende Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss wurde am 15.11.2016 vom erweiterten Vorstand beschlossen und trat mit dem gleichen Tag in Kraft.